

Niederschrift

(HFGPA/004/2018)

über die 4. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 18.04.2018, 16:00 - 18:05 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

9. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 9.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/244/2018
Kenntnisnahme |
| 10. | Intercultural Cities - Ergebnisse der Arbeitsgruppen Workshop 2017/StoryCities | 13-3/017/2018
Kenntnisnahme |
| 11. | Intercultural Cities - Lissabon-Erklärung | 13-3/018/2018
Gutachten |
| 12. | Aufbau einer professionellen Struktur Sprach- und Integrationsmittlung SprInt - Ergebnis des Interessensbekundungsverfahrens | 13-3/019/2018
Beschluss |
| 13. | Hundesteuer in Erlangen; Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 036/2018 vom 1.3.2018 | 202/003/2018
Beschluss |
| 14. | Europäische Datenschutzgrundverordnung; Anpassungen bei der Stadt Erlangen | 11/138/2018
Gutachten |
| 15. | Vereinheitlichung der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Erlangen;
Einführung eines Schließtags am Mittwoch | 11/140/2018
Beschluss |
| 16. | Einrichtung einer zentralen Vergabestelle im Rechtsamt | 11/142/2018
Gutachten |
| 17. | Ausbildungskapazität 2019 | 11/144/2018
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 18. | Personalbericht 2017 | 113/051/2018
Einbringung |
| 19. | Bedarfsfeststellung Lagerflächen für das Stadtmuseum | 46/034/2018
Gutachten |
| 20. | Errichtung einer Zweigstelle der Sing- und Musikschule in Uttenreuth | 47/050/2018
Gutachten |
| 21. | Gesamtkonzept für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) | 511/055/2017
Gutachten |
| 22. | Vergabe des "Teilhabeplans für Senioren in Erlangen" | 50/105/2018
Beschluss |
| 23. | Anfragen | |

TOP 9

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 9.1

13/244/2018

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 4. April 2018 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

13-3/017/2018

Intercultural Cities - Ergebnisse der Arbeitsgruppen Workshop 2017/StoryCities

Sachbericht:

Nach einem entsprechenden Beschluss des HFPA vom 22.7.2016 ist die Stadt Erlangen im Oktober 2016 als 100. Mitglied dem internationalen Netzwerk „Intercultural Cities – ICC“ beigetreten. Das Programm Intercultural Cities des Europarats unterstützt Städte bei der Entwicklung von Strategien und Programmen zur Förderung der interkulturellen Integration von Migrantinnen und Geflüchteten in Städten. Das Programm bietet eine Reihe von analytischen und praktischen Werkzeugen um lokale Akteure in den verschiedenen Phasen des Prozesses zu unterstützen und setzt auf Beratung durch internationale Experten und den Austausch mit weiteren europäischen Städten. ICC hilft Städten auf ihrem Weg zu offenen und inklusiven Gesellschaften und unterstützt sie bei ihren Vorhaben, die Vorteile von Vielfalt zu nutzen und die Risiken zu verringern.

1. Handlungsempfehlungen von Workshop

Nach Vorlage des Expertenberichts im Januar 2017 wurde – korrespondierend zu den Handlungsempfehlungen – die Weiterarbeit an folgende Themen in einem Workshop am 20.02.2017 festgelegt.

AG 1: Fremdenfeindlichkeit/Populismus – wie können wir unsere Aktivitäten besser vernetzen und mit einer Medien- und Kommunikationsstrategie darstellen?

Moderator: 13-3/Hr. Fichtner und 13-1/Hr. Dr. Zwanzig

AG 2: Wie können wir Flüchtlinge – und hier besonders Frauen – in die Gestaltung von städtischen Angeboten stärker einbeziehen und ihre Ressourcen nutzen?

Moderatorinnen: 41/Fr. Lippert und 52/Fr. Majzik

AG 3: Bildungs- und Ausbildungsangebote für Neuzuwanderer – wie können wir die Attraktivität des dualen Ausbildungssystems stärken?

Moderator*innen: V/Hr. Sharifov und IV/Fr. Pilz

Die drei Arbeitsgruppen haben danach eigenständig weitergearbeitet und ihre Ergebnisse werden in der Anlage vorgestellt.

2. StoryCities – Video

Erlangen wurde als eine von sechs ICC-Städten für das Projekt „StoryCities“ des Europarats ausgewählt. Ziel der Aktion war das Sichtbarmachen von Menschen und Organisationen, die Vielfalt und Interkulturalität in der Stadt als Bereicherung für alle Bürger*innen erleben und/oder diese in ihrem Alltag umsetzen.

Trailer und Video wurden der Stadt Erlangen jetzt kostenlos zur Verfügung gestellt. Hier der Link zum Video: https://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx/tabid-1883/4163_read-34472/

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

13-3/018/2018

Intercultural Cities - Lissabon-Erklärung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Als Mitglied im Netzwerk Intercultural Cities bekennt sich die Stadt Erlangen zu den Inhalten der Erklärung und setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Umsetzung ein.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen wird sich für die Verbreitung der Erklärung einsetzen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Erklärung wird auf den städtischen Informationskanälen veröffentlicht und in der Verwaltung und bei den Kooperationspartnern bekannt gemacht.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Erlanger Stadtrat beschließt die vorliegende Lissabon-Erklärung des Netzwerks Intercultural Cities.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 12

13-3/019/2018

Aufbau einer professionellen Struktur Sprach- und Integrationsmittlung SprInt - Ergebnis des Interessensbekundungsverfahrens

Sachbericht:

Mit Beschluss vom 31.05.2017 hat der Stadtrat Erlangen die Stadt Nürnberg legitimiert, zum Aufbau eines Service „Sprach- und Integrationsmittler/innen SprInt für die Region Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach“ ein gemeinsames Interessensbekundungsverfahren der Städte im Großraum durchzuführen. Ziel des Verfahrens sollte es ein, einen externen Partner zu gewinnen, der zum einen ein Projekt zum Aufbau des Service SprInt übernimmt.

Die Umsetzung des Verfahrens hat im Jahr 2017 eine städteübergreifende Projektgruppe in mehrmaligen Treffen vorbereitet. Von Seiten der Stadt Erlangen waren daran BM 3, Amt 13 und Amt 52 beteiligt. Das Verfahren erfolgte in einem „Formlosen Teilnahmewettbewerb außerhalb des förmlichen Vergaberechts“ und wurde am 6. September 2017 im Amtsblatt Nr. 18 der Stadt Nürnberg sowie im Vergabeportal der Deutschen eVergabe veröffentlicht.

Vier Unternehmen haben ihr Interesse am Projekt bekundet, eines davon hat nach formeller Prüfung geforderte Angaben nicht gemacht und wurde daher am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. Die drei Unternehmen mit vollständigen Angaben wurden zur Abgabe eines ausführlichen Konzepts aufgefordert. Zwei dieser Unternehmen haben daraufhin ein Konzept abgegeben und wurden anschließend zu einer Präsentation eingeladen. Die Bewertung der Konzepte und der

Präsentation erfolgte nach einer einheitlichen Bewertungsmatrix durch je eine Vertreterin der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach und durch zwei Vertreter der Stadt Nürnberg.

Nach Wertung des schriftlichen Konzepts und der mündlichen Präsentation erreichten die beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH mit 91 % Rang 1 und wurden somit als Partner für das Projekt ausgewählt.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In einer Grundsatzvereinbarung zwischen dem bfz und den Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach soll die Unterstützung des Aufbaus von SprInt durch die Städte dokumentiert werden. Formuliert werden soll die Absicht der Städte, den Aufbau von SprInt in der Region Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach zu begrüßen und zu begleiten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ein regelmäßiger Begleitausschuss mit Vertreterinnen und Vertretern der Städte und des bfz wird eingerichtet. Der Begleitausschuss soll sich mindestens zwei Mal jährlich treffen, in der ersten Zeit der Projektentwicklung nach Bedarf öfters.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Städte setzen sich dafür ein, dass die Finanzierung der Qualifizierung durch Bildungsgutscheine der jeweiligen Agentur für Arbeit und Jobcenter erfolgen kann.

Die Städte unterstützen die Beantragung einer Projektfinanzierung insbesondere für die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und den Aufbau der Servicestelle durch ein bundesdeutsches oder europäisches Förderprogramm. Das bfz verpflichtet sich, entsprechende Anträge zu stellen.

Spätestens zum Ende der ersten Qualifizierungsmaßnahme ist die Servicestelle einsatzbereit. Das bfz stellt sicher, dass die Dienstleistung durch die ausgebildeten Sprach- und Integrationsmittler/innen in allen vier Städten vermittelt werden kann.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die vier Städte bekunden ihre Absicht, die Dienstleistung in einer Größenordnung von in der Summe etwa 4000 Stunden abzunehmen. Für die Stadt Erlangen wäre dies ein Anteil von etwa 530 Stunden á ca. 40,00 €

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden derzeit nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht zum Ergebnis des Interessensbekundungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Städten Nürnberg, Fürth und Schwabach eine entsprechende Vereinbarung mit dem bfz zu schließen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 13

202/003/2018

Hundesteuer in Erlangen; Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 036/2018 vom 1.3.2018

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die ÖDP-Stadtratsgruppe beantragt, die Hundesteuer in Erlangen ab 2019 aufzuheben. Die Verwaltung tritt dafür ein, die Hundesteuer weiterhin zu erheben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zum Antrag wird wie folgt Stellung genommen.

1. Die Hundesteuereinnahmen im Finanzhaushalt 2017 betragen 288.839 € (2016: 286.041 €, 2015: 277.249 €). Ermäßigungen sind in diesen Beträgen berücksichtigt.

Die Hundesteuer wird durch eine Halbtagskraft (E05) erhoben. Die Personalvollkosten (Personalkosten mit Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) betragen für die Halbtagsstelle einschließlich der Overheadkosten rd. 34.000 €.

2. Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG. Die satzungsrechtlichen Grundlagen der Hundesteuersatzung verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht. Somit ist die Erhebung der Hundesteuer rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Hundesteuer wurde im 18. Jahrhundert eingeführt mit der Argumentation, dass jemand, der sich den „Luxus“ Hund (der ja kein Nutztier ist) leisten kann, auch in der Lage sein wird, dafür einen kleinen Sonderbeitrag zu zahlen. Wer einen Hund hält, tätigt Aufwendungen für Futter,

Pflege und gegebenenfalls tierärztliche Versorgung des Hundes. Dieser Aufwand geht über dasjenige hinaus, was der Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs dient. Anknüpfungspunkt für die Hundesteuer ist damit der persönliche Aufwand des Steuerpflichtigen.

Die Erhebung der Hundesteuer dient der Einnahmehbeschaffung der Stadt Erlangen zur Erfüllung der ihr allgemein obliegenden Aufgaben. Die Einnahmen fließen in soziale, kulturelle, schulische und wirtschaftliche Maßnahmen der Stadt. Die Steuer dient nicht der Finanzierung bestimmter Ausgaben der Gemeinde, ist also nicht zweckgebunden, z. B. für die Beseitigung des Hundekots.

Die finanzielle Lage der Stadt rechtfertigt nicht, gänzlich auf eine althergebrachte Einnahmeart zu verzichten. Dies zeigen auch die Ergebnisse der vergangenen Jahresabschlüsse.

Neben dem Einnahmезweck verfolgt die Hundesteuer auch den ordnungspolitischen Zweck, die Hundepopulation im Stadtgebiet zu begrenzen.

Auch wenn die Hundehaltung für manche Menschen positive Auswirkungen hat, gibt es aber auch eine nicht unerhebliche Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern, die Hunde ablehnen. Begründungen mögen sein: Geräuschbelästigungen durch Hunde, hygienische Bedenken wegen Hundekot auf Gehwegen oder in Parkanlagen, Gefahren für Menschen oder andere Tiere durch den Jagdinstinkt von Hunden. Dies alles sind schützenswerte Interessen, die eine Erhebung der Hundesteuer als Steuerungsinstrument für angemessen erscheinen lassen.

Im Übrigen ist höchstrichterlich geklärt, dass die Besteuerung der Hundehaltung nicht deshalb gleichheitswidrig ist und gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, weil die Haltung anderer Tiere aus Gründen der Liebhaberei nicht besteuert wird.

Die mit der Erhebung der Hundesteuer möglicherweise in Einzelfällen verbundenen Härten werden im Übrigen - auch durch die in §§ 2, 5, 6 und 7 der Hundesteuersatzung geregelten Steuerbefreiungs- und -ermäßigungstatbestände sowie die nach der Abgabenordnung bestehende Möglichkeit der Stundung genommen.

3. Die Abschaffung der Hundesteuer, eine in Deutschland althergebrachte Steuerart, ist nicht geboten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Erhebung der Hundesteuer wird beibehalten.
2. Der Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 036/2018 vom 1.3.2018 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 13 gegen 1

TOP 14

11/138/2018

Europäische Datenschutzgrundverordnung; Anpassungen bei der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 25.05.2016 ist die DGSVO in Kraft getreten. Nach einer zweijährigen Übergangszeit ist sie ab 25.05.2018 unmittelbar europaweit anzuwenden. Aufgrund dieser unmittelbar geltenden DSGVO sind Anpassungen im Bund und in Bayern bei einer Vielzahl von Gesetzen mit speziellen datenschutzrechtlichen Regelungen erforderlich. Teilweise wurden die Anpassungen bereits vorgenommen, teilweise liegen erst Entwürfe vor; auch ein Gesetzentwurf für das neue Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) samt Änderungen von 23 (bayerischen) Fachgesetzen liegt vor.

Neben der neuen Zuordnung der Datenschutzbeauftragten sind in der Verwaltung eine Vielzahl von organisatorischen Regelungen und Maßnahmen erforderlich, über die in diesem Sachbericht gleichzeitig informiert wird.

Die wichtigsten Änderungen der DSGVO im Überblick:

1. Bestellung einer/s behördlichen Datenschutzbeauftragten und einer Stellvertretung:

Nach Art. 37 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO ist in jedem Fall ein/e Datenschutzbeauftragte/r und ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Der unmittelbare Zugang und das Vortragsrecht zur höchsten Managementebene erfordert, dass Datenschutzbeauftragte in dieser Funktion direkt der Behördenleitung zugeordnet werden (Art. 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO).

2. Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten:

Statt des bisherigen datenschutzrechtlichen Freigabeverfahrens ist die Führung eines „Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten“ nach Art. 30 DSGVO vorgeschrieben. In das neue „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ sind – anders als bisher beim Verfahrensverzeichnis - auch nichtautomatisierte Verfahren aufzunehmen, soweit dabei personenbezogene Daten in einer nach bestimmten Kriterien zugänglichen Sammlung gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Damit sind auch strukturierte Behördenakten

– gleich, ob sie elektronisch oder in Papierform geführt werden – in das Verzeichnis aufzunehmen (Beispiel: Personalakten, Bauakten).

Für dieses Verzeichnis ist vom jeweiligen Fachbereich die jeweilige Verarbeitung personenbezogener Daten anhand bestimmter Kriterien in einem Formular genau zu beschreiben und der/dem Datenschutzbeauftragten zur Prüfung vorzulegen.

3. Datenschutzfolgeabschätzung:

Nach Art. 35 und 36 DSGVO ist für Formen der Verarbeitung, die „insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ haben, vorab eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen. Voraussetzungen und Durchführung der Datenschutz-Folgeabschätzung unterscheiden sich erheblich von der bisherigen datenschutzrechtlichen Freigabe. In einer bis 25.05.2021 laufenden Übergangszeit ist für bereits laufende Verarbeitungen, die ohne wesentliche Änderung fortgeführt werden und für die grundsätzlich eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen wäre, in der in das „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ aufzunehmenden Beschreibung anzugeben, ob von der Verarbeitung möglicherweise ein hohes Risiko für die Betroffenen ausgeht.

4. Meldung von Datenpannen:

Nach Art 33 DSGVO ist eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten grundsätzlich dem Landesbeauftragten für Datenschutz unverzüglich, d. h. möglichst binnen 72 Stunden nachdem die Verletzung bekannt wurde, zu melden (z. B. bei Abhandenkommen eines USB-Sticks, auf dem sich personenbezogene Daten befinden). Außerdem ist umgehend die Behebung der Datenpanne bzw. die Vermeidung vergleichbarer zukünftiger Datenpannen zu organisieren.

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen auch die von einer Datenpanne betroffenen Personen unverzüglich davon benachrichtigt werden (Art. 34 DSGVO).

5. Erfüllung von Informationspflichten:

Zur Erfüllung der Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung von personenbezogenen Daten sehen Art. 13 und 14 DSGVO umfangreiche Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten vor.

Daher müssen alle Datenschutzhinweise der städtischen Internetseiten sowie die Datenschutzhinweise in allen städtischen Formularen (elektronische Formulare und Formulare auf Papier) überprüft und an die Informationspflichten der DSGVO angepasst werden.

Aufgrund der wesentlich umfangreicheren Informationspflichten nach DSGVO dürfen alte Formulare nicht weiterverwendet werden, wenn der in dem Formular enthaltene Datenschutzhinweis geändert werden muss.

6. Stärkung der Rechte der Betroffenen:

Nach Art. 15 DSGVO haben Betroffene das Recht, vom Verantwortlichen (= die Stadt) eine Auskunft zu verlangen, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden. Die Auskünfte müssen bestimmte Angaben enthalten und sie müssen unverzüglich, d. h. binnen eines Monats (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO) erteilt werden.

Weitere Rechte der Betroffenen sind das Recht auf Benachrichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht, der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu widersprechen (Art. 16 bis 21 DSGVO).

Beim Recht auf Löschung ist zu beachten, dass dieses Recht nicht nur für Daten in automatisierten Verfahren, sondern auch bei Daten in anderen Verarbeitungsformen, z. B. für Daten in Papierakten, gilt.

Die entsprechenden Anträge der Betroffenen sind unverzüglich, d. h. binnen eines Monats (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO) zu bearbeiten.

7. Schulung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Künftig ist die Schulung aller an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Pflicht und vom Datenschutzbeauftragten ist zu überprüfen, ob Schulungen erfolgen.

8. Geänderte Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten:

Die Aufgaben und die Stellung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 bis 39 DSGVO unterscheiden sich wesentlich von dessen Aufgaben und der Stellung nach bisherigem Recht. Durch die DSGVO ist nunmehr ganz konkret festgelegt welche Aufgaben der behördliche Datenschutzbeauftragte hat.

Hierbei ist insbesondere zu erwähnen, dass die DSGVO dem behördlichen Datenschutzbeauftragten eine Überwachungs- und Kontrollpflicht auferlegt (Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO).

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Hinblick auf die ab 25.05.2018 unmittelbar geltende DSGVO sind neben der geänderten Zuordnung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten noch folgende Maßnahmen zur Umsetzung der DSGVO zu ergreifen:

- Anpassung des Aufgabenbereiches der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten einschließlich Festlegung welche zusätzlichen Aufgaben der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen werden.
- Erlass einer Dienstanweisung zum Datenschutz, die an die Regelungen der DSGVO angepasst ist.
- Festlegung der Verantwortlichen und der Verwaltungsabläufe hinsichtlich der Meldung von Datenpannen.
- Festlegung der Verantwortlichen und der Verwaltungsabläufe für
 - die Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten,
 - die Durchführung evtl. erforderlicher Datenschutz-Folgeabschätzungen,
 - die Erfüllung von Auskunftsansprüchen,
 - die Erfüllung der Informationspflichten.
- Überprüfung und Anpassung der bestehenden Verträge zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO). Hierbei sind insbesondere die mit KommunalBIT bestehende Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag und die Fernwartungsvereinbarung an die Vorgaben des Art. 28 DSGVO anzupassen.
- Überprüfung aller kommunaler Satzungen oder Verordnungen, sowie von Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen, ob sie mit der DSGVO vereinbar sind.

Die Umsetzung der DSGVO und die damit u.a. verbundene Pflicht zu datenschutzgerechten Voreinstellungen (Art. 24 DSGVO), die zu überprüfen und zu aktualisieren sind, erfordert eine

verstärkte Zusammenarbeit der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten mit dem städtischen IT-Sicherheitsbeauftragten, dem städtischen Informationssicherheitsbeauftragten und dem für Organisationsfragen zuständigen Personal- und Organisationsamt sowie mit KommunalBIT als dem IT-Dienstleister der Stadt Erlangen. Es muss daher noch festgelegt werden, ob hierfür die Einrichtung einer internen Arbeitsgruppe ausreicht oder ob die Einrichtung einer Stabsstelle erforderlich ist.

Außerdem ist im Zusammenhang mit der Festlegung von Verwaltungsabläufen zu bestimmen, ob in den einzelnen Fachbereichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als Ansprechpartner/innen der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten benannt werden (z. B. die/der DV-Beauftragte und/oder Fachadministratorinnen/Fachadministratoren).

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Für die zu fassenden Beschlüsse dieser Vorlage sind keine zusätzlichen Ressourcen erforderlich.

Welche zusätzlichen Ressourcen für die aufgezeigten sonstigen Maßnahmen evtl. erforderlich sind, kann zurzeit nicht beurteilt werden.

Bei den Städten werden durch die DSGVO erhebliche Mehraufwände erwartet. Diese können auch einen Stellenmehraufwand nach sich ziehen.

Allerdings will die Verwaltung zunächst beobachten, ob und ggf. in welchem Umfang Stellenmehrabedarfe erforderlich sind.

Außerdem wird zurzeit geprüft, ob für die Erstellung und Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten eine Software mit Workflow genutzt werden kann. Auch für die Durchführung der notwendigen Schulungen wird der Einsatz einer Software geprüft.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

1. Die/der Datenschutzbeauftragte sowie ihre/seine Stellvertretung werden in dieser Funktion ab 01.05.2018 direkt dem Oberbürgermeister zugeordnet.
2. Die Informationen zur Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

11/140/2018

**Vereinheitlichung der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Erlangen;
Einführung eines Schließtags am Mittwoch**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In einigen Fachbereichen der Stadtverwaltung gibt es bereits seit Jahren aus unterschiedlichen Gründen individuelle Regelungen zu den Öffnungszeiten sowie wöchentliche Schließtage. Letztere haben sich insbesondere bei den publikumsintensiven Ämtern als positiv herausgestellt, da in dieser Zeit komplexe Sachverhalte konzentriert bearbeitet werden können. Eine Einschränkung des Bürgerservice ist nicht mit einem Schließtag verbunden, da die Bürgerinnen und Bürger an den verbleibenden Tagen gut betreut und selbst an den Schließtagen bedarfsweise Termine von den Ämtern angeboten bekommen.

Als bürgerorientierte Stadtverwaltung sollte ein verlässliches Außenbild vermittelt werden. Demzufolge wird ein einheitlicher Schließtag der Stadtverwaltung Erlangen am Mittwoch, beginnend ab 06.06.2018, eingeführt. Die Möglichkeit, Terminvereinbarungen mit Bürgerinnen und Bürgern auch am Mittwoch vorzunehmen, bleibt weiterhin bestehen. Von der Einführung des Schließtags ausgenommen bleiben auf Grund der Besonderheit der Dienstleistungen alle kulturellen Bereiche wie z.B. die Volkshochschule, das Sportamt, die Stadtbibliothek etc. sowie die Abt. 331 (Allgemeine Bürgerdienste und Wahlen).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei der Stadtverwaltung wird am Mittwoch ein einheitlicher Schließtag, beginnend ab 06.06.2018, eingeführt. Die bisherigen individuellen Regelungen zu den Öffnungszeiten bei Abt. 332 (HFPA-Beschluss vom 20.09.2017, Vorlagennummer 11/130/2017), Abt. 510 (HFPA-Beschluss vom 25.06.2014, Vorlagennummer 11/009/2014) sowie Abt. 551 (HFPA-Beschluss vom 26.04.2017, Vorlagennummer 11/109/2017) entfallen damit.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Erlangen (ausgenommen der kulturellen Bereiche und Abt. 331) sind ab 06.06.2018 wie folgt:

Mo	8-12 Uhr und 14-18 Uhr
Di	8-12 Uhr
Mi	geschlossen (nur Termine nach Vereinbarung)
Do	8-14 Uhr
Fr	8-12 Uhr

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Protokollvermerk:

Im Antragstext unter 3. werden die Worte „sowie Abt. 551 (Besondere Einrichtungen gemäß § 6a SGB II)“ gestrichen. Es wird über den geänderten Beschlusstext abgestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Stadtverwaltung Erlangen gilt ab 06.06.2018 ein einheitlicher Schließtag am Mittwoch. Vorsprachen von Bürgerinnen und Bürgern mit Terminvereinbarung bleiben gleichwohl – auch mittwochs - weiterhin möglich.
2. Von dieser Regelung bleiben –wie bisher- die Kulturbereiche und Abt. 331 (Allgemeine Bürgerdienste und Wahlen) ausgenommen.
3. Die bisher noch geltenden befristeten Änderungen der Öffnungszeiten in Abt. 332 (Ausländerangelegenheiten und Einbürgerungen), Abt. 510 (Amtsvormundschaft, Jugendhilfe und Ausbildungsförderung) werden zeitgleich aufgehoben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

TOP 16

11/142/2018

Einrichtung einer zentralen Vergabestelle im Rechtsamt

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die dynamische Entwicklung der rechtlichen und organisatorischen Grundlagen des Vergabewesens gab Anlass, die aktuelle städtische Verwaltungspraxis weiterzuentwickeln, da

- Fachbereiche mit wenig Praxiserfahrung im Vergabewesen bei der Erteilung von Aufträgen stets vor der anspruchsvollen Aufgabe stehen, Vergaben rechtssicher und effizient abzuwickeln,
- selbst vergabeintensive Fachbereiche immer höhere Rüstzeiten aufwenden müssen, um mit der Entwicklung von Rechtsmaterie und Formalitäten Schritt zu halten,
- durch die Dezentralisierung innerhalb der Stadtverwaltung bis zu 9 Fachbereiche an einer Auftragserteilung beteiligt sein können (Effizienz, Schnittstellenproblematik),
- die Umsetzung gesamtstädtischer Zielsetzungen, wie bspw. Bedarfsbündelungen oder Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen, in stark dezentralisierten Vergabestrukturen wesentlich komplizierter zu gewährleisten sind.

Vor diesem Hintergrund wurde das eGovernment-Center mit Projektauftrag vom 10.02.2017 federführend beauftragt eine kostenneutrale Einführung einer zentralen Vergabestelle für sämtliche Vergabeverfahren (Ausnahme IT-Vergaben) zu konzipieren. Die Entscheidungsvorschläge wurden in einer Projektgruppe vorbereitet und in einem Entscheidungsgremium verabschiedet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die zentrale Vergabestelle trägt die Verantwortung für die Durchführung des gesamten formalen Vergabeverfahrens bis zur Erteilung des Zuschlages auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die inhaltliche Verantwortung für die Vergabe, d.h. die Kosten- und Budgetverantwortung, die Verantwortung für die Zweckmäßigkeit sowie die Verantwortung gegenüber den Gremien bezüglich der hinreichenden Umsetzung von dort gefassten Beschlüssen verbleibt dezentral bei den Fachbereichen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die konkrete Aufgabenzuweisung und Aufgabenabgrenzung wird durch eine, bis zum Start der zentralen Vergabestelle noch zu erstellende, Dienstanweisung geregelt.

Die Leitung der zentralen Vergabestelle obliegt der Amtsleitung des Rechtsamtes.

Zu Ziff. 2 und 3 des Antrags:

Die Personalbemessung für die zentrale Vergabestelle basiert auf dem Untersuchungsbericht der Kienbaum Consultants Int. GmbH vom 02.10.2017. Hiernach ist für die Abwicklung der jährlich ca. 470 Verfahren ein Personalbedarf von 3,9 Stellen (ohne Leitungsanteile) erforderlich, der wie folgt gedeckt werden kann:

Vorhandene Stellen Volumen 1,65 VzÄ:

Diese summieren sich aus zwei 0,5 Stellen der Submissionsstelle im Gebäudemanagement und einem Stellenanteil von 0,65 VzÄ im Rechtsamt für Beratung in Vergabefragen. Die beiden Planstellen der Submissionsstelle (2413000 und 2413010) werden nach Vorliegen des Stellenplans 2019 organisatorisch dem Rechtsamt zugeordnet.

Stelleneinzüge (kw-Vermerke) im Volumen von 2,05 Stellen:

Dieses Volumen wird von den folgenden Dienststellen auf Basis der in die Vergabestelle abzugebenden Aufgaben und entsprechend ihrer Anteile am Gesamtvergabeaufkommen durch Stelleneinzüge eingebracht:

Amt 24: 1,00 VzÄ summiert aus Stellenanteilen von 40 mit Vergabeverfahren befassten MA

Amt 66: 0,35 VzÄ summiert aus Stellenanteilen von 20 mit Vergabeverfahren befassten MA

EBE: 0,35 VzÄ summiert aus Stellenanteilen von 12 mit Vergabeverfahren befassten MA

EB77: 0,25 VzÄ summiert aus Stellenanteilen von 8 mit Vergabeverfahren befassten MA

Amt 40: 0,10 VzÄ summiert aus Stellenanteilen von 4 mit Vergabeverfahren befassten MA

Aufgrund der teils geringen Stellenanteile, die durch die abzugebenden Aufgaben entfallen, und der Verteilung dieser auf viele Planstellen ist eine direkte Überführung der Stellenanteile in die zentrale Vergabestelle nicht umsetzbar, sondern nur durch Stelleneinzüge nach Aufgabenübergang in die zentrale Vergabestelle zu realisieren.

In weiteren rd. 15 Fachbereichen entfallen in der Summe 0,2 Stellenanteile durch die Aufgabenverlagerung, die zu Entlastungen in den Ämtern führen. Ein Stelleneinzug ist hier nicht sinnvoll umsetzbar.

Einnahmen im Volumen von 1,00 Stellen

Neben den Fachbereichen der Stadt nehmen auch die zwei Eigenbetriebe sowie der Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen-Höchstädt die Leistungen der zentralen Vergabestelle in Anspruch. Diese Dienstleistung kann abgerechnet werden. Allein bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen fallen aus den drei genannten Bereichen pro Jahr im Durchschnitt 70 Abrechnungsfälle an (Quelle: Statistik 2013-16 der Submissionsstelle des Gebäudemanagements). Eine Vergabeabwicklung erfordert einen Zeitaufwand von durchschnittlich 940 Minuten, das sind 15,7 Stunden (Quelle: Ziff. 4.2, S. 14, des Berichts von Kienbaum Consultants Int. GmbH vom 02.10.2017). Unter Zugrundelegung von durchschnittlichen Personalvollkosten von 62,50 €/Std. ergäbe sich ein kostendeckender Abrechnungsbetrag pro Vergabe von mindestens 1.000,00 €, d.h. 70.000,00 € pro Jahr (Personaldurchschnittskosten/Jahr einer Planstelle).

Durch die bereits vorhandenen Stellen in Amt 24 und Amt 30, den dargestellten Stelleneinzügen in den Dienststellen und unter Berücksichtigung der Einnahmeseite kann eine Kostenneutralität nach einem gewissen Übergangszeitraum (Vollzug der kw-Vermerke) erreicht werden.

In den Fachbereichen mit hohem Vergabeaufkommen (Amt 24, Amt 66, EBE und EB77) wird eine Personalreserve gebildet, die die Handlungsfähigkeit der Vergabestelle, insbesondere bei Personalausfällen und bei Vergabespitzenzeiten, gewährleisten soll.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

1. Im Rechtsamt (Amt 30) wird ab 1. Januar 2020 eine zentrale Vergabestelle eingerichtet, die für alle Vergabeverfahren der Stadt Erlangen ab einem Auftragswert von 10.000 € netto zuständig ist.
2. Der Stellenbedarf für die formale Abwicklung von jährlich rd. 470 Vergabeverfahren wird wie folgt gedeckt:
 - 1,65 Stellen aus bereits vorhandenen Stellen in Amt 24/Submissionsstelle (Planstellen 2413000/2413010) und Amt 30
 - 2,25 Stellen werden von Amt 30 im Rahmen des Stellenplanverfahrens 2019 beantragt (1,75 Stellen Ingenieur/in in EG 12 und 0,5 Stellenanteil Verwaltung in A 9/10 bzw. entsprechender Entgeltgruppe).
3. Im Gegenzug werden bei Dienststellen mit hohem Vergabevolumen kw-Vermerke in Summe von 2,05 Stellen angebracht, die nach Übergang der Aufgaben in die zentrale Vergabestelle bei nächstmöglicher Gelegenheit vollzogen werden. Weitere ca. 70.000 € des Personalkostenbedarfs sollen durch Einnahmen der zentralen Vergabestelle finanziert werden.

Abstimmung:

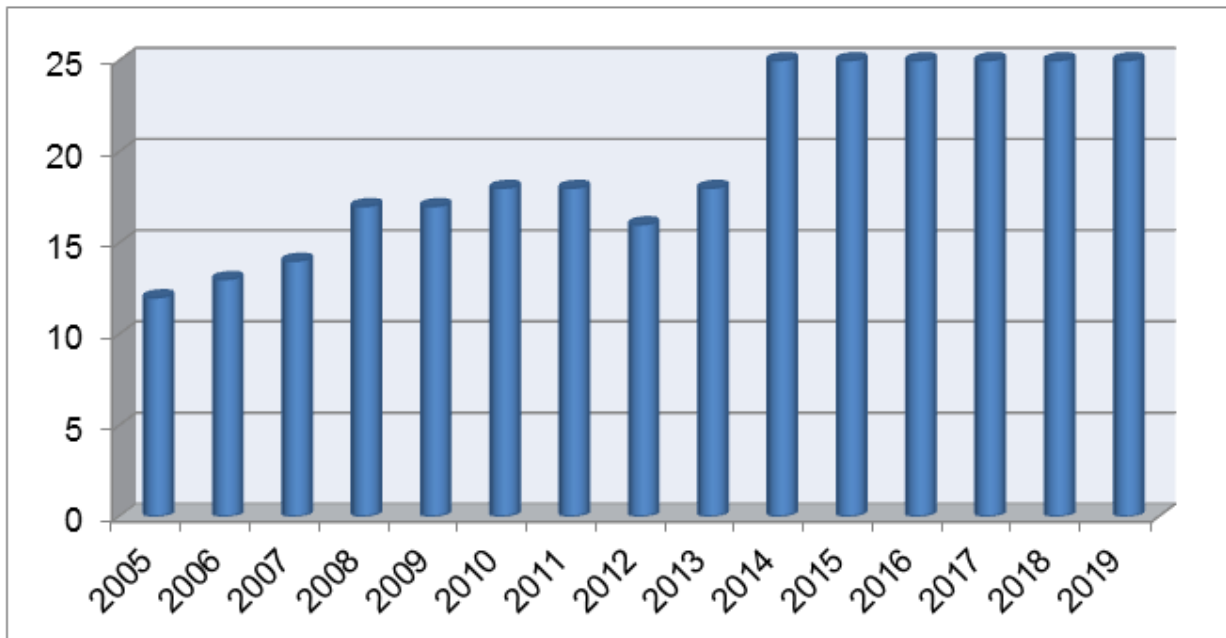
einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 17**11/144/2018****Ausbildungskapazität 2019****Sachbericht:****Ausgangslage:**

Eine systematische, zielorientierte und qualifizierte Ausbildung stellt den ersten Schritt einer kontinuierlichen Personalentwicklung dar und bildet eine wichtige Säule für die dauerhafte Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung Erlangen für Ihre Bürgerinnen und Bürger. Sie sichert engagierte und leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die „Stadt für Alle“ aktiv mitgestalten und prägen. Daher ist es für die Stadt Erlangen von hoher Bedeutung, selbst auszubilden. Dies gilt insbesondere für die Verwaltungsberufe Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (QE3nVD), Verwaltungswirtin/Verwaltungswirt (QE2nVD) und Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter (VFA-K). Gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel liegt es im Eigeninteresse der Stadtverwaltung Erlangen, qualifiziertes Personal als wichtigste Ressource zu gewinnen, weiter zu entwickeln und dauerhaft zu binden. Darüber hinaus bekennt sich die Stadt Erlangen zu ihrer Rolle als soziale Arbeitgeberin, indem sie ihr soziales Engagement weiterhin auf einem hohen Stand hält.

Ausbildungskapazität im Verwaltungsbereich:



Die Übersicht über die Ausbildungskapazität zeigt seit dem Jahr 2014 eine Ausbildung auf sehr hohem Niveau. An dieses Niveau knüpfen die Ausbildungszahlen 2019 an, mit der Folge, dass sowohl in personeller Hinsicht (Betreuung der Nachwuchskräfte: zentral und dezentral) als auch in räumlicher Hinsicht (Raumsituation und Ausbildungsplätze) die vorhandenen Ressourcen ausgeschöpft sind.

44 neue Stellen für 4 Monate in 2019		
---	--	--

Sachkosten (Ausbildungskosten im engeren Sinn) ohne Eigenbetriebe	97.275 €	Kostenstelle: 110090 Kostenträger: 11150011
Personalkosten (brutto) ohne Eigenbetriebe	234.197 €	Kostenstelle: 113011 Kostenträger: 11150011

Für das Haushaltsjahr 2019 entstehen für alle bestehenden Ausbildungsverhältnisse

Sachkosten in Höhe von	747.807 €
Personalkosten in Höhe von	1.449.326 €
Die Gesamtkosten für das Haushaltsjahr 2019 belaufen sich auf	2.197.133 €

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 werden die erforderlichen Sach- und Personalkosten bei der Stadtkämmerei angemeldet. Die Sachkosten enthalten anteilig Finanzmittel für Aufstiegsfortbildungen und Zuschüsse für Weiterbildungen.

5. Beschlusskontrolle 2018

Es konnten im Rahmen der durchgeführten Bewerbungsverfahren alle Ausbildungsplätze besetzt werden.

Das Bewerbungsverfahren für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Archivwesen ist noch nicht abgeschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 18

113/051/2018

Personalbericht 2017

Sachbericht:

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt jährlich für das Vorjahr die Personal- und Organisationsaufgaben, die Schwerpunktthemen des Personalbereichs sowie Personaldaten und Kennzahlen dar.

Im HFPA vom 10.02.2010 wurde beschlossen, dass die Personalberichte aus Kostengründen elektronisch bereitgestellt werden. Gem. Protokollvermerk in gleicher Sitzung wurde festgelegt, dass jeweils 10 Exemplare gedruckt und an die Fraktionen weitergegeben werden.

Die Druckfassungen des Berichts wurden am 12.04.2018 verteilt.

Der Personalbericht ist außerdem über das Amtsinformationssystem (Session) elektronisch bereitgestellt.

Weiterhin kann der Personalbericht als PDF-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling (martin.roell@stadt.erlangen.de bzw. Tel. 09131/86-2202) angefordert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Personalbericht 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 19

46/034/2018

Bedarfsfeststellung Lagerflächen für das Stadtmuseum

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Deckung des Flächenbedarfes für Ausstellungstechnik

Mit der Räumung des Lagers in der Schillerstraße 54 zum 31. Mai 2016 wurden dem Museum Ersatzlagerflächen für seine Ausstellungstechnik in der ehemaligen BayWa-Halle Hilpertstraße 22 zugewiesen. Diese neue Lagerfläche von 100 qm ist wesentlich kleiner als das vorherige Lager, was seitdem zu erheblichen Problemen im Arbeitsablauf bei der Organisation von Ausstellungen führt.

Um die vorhandene und künftige Ausstellungstechnik (Stichwort: Inklusion), wie variable hohe Stellwände zur Raumverschalung, Podeste, Rampen usw., für Sonderausstellungen fachgerecht unterzubringen, benötigt das Stadtmuseum ca. 300 qm Lagerfläche. Diese Lagerräume sollten ebenerdig zugänglich, trocken und sauber sowie mindestens drei Meter hoch sein. Aus logistischen Gründen sollten sie an einem Ort zur Verfügung stehen.

Die Bereitstellung eines neuen Lagers ist dringlich, da für die geplante Eigenproduktion einer Ausstellung zum Thema Behinderte Menschen in Geschichte und Gegenwart (Beginn: Ende Okt. 2018) die Ausstellungsarchitektur weiter optimiert werden muss. Das derzeit verwendete Stellwandsystem (2017 erworben) hat nur Platz in einem größeren Lager; andernfalls muss es entsorgt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bereitstellung, ggf. Anmietung, anforderungsgerechter Lagerfläche

Entsprechende Lagerräume von ca. 300 qm werden zum 01.09.2018 benötigt.

Finanzierung

Für das Haushaltsjahr 2018 wird das Stadtmuseum versuchen, die Finanzierung aus dem eigenen Budget zu bestreiten. Sollten die Mittel doch nicht ausreichen, wird bis Anfang Dezember ein Antrag auf Mittelbereitstellung gestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf für weitere Lagerflächen für das Stadtmuseum wird anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, anforderungsgerechte Lagerflächen anzumieten, sofern keine stadteigenen Lagerflächen bzw. bereits angemietete Flächen mit Kapazitäten zur Verfügung stehen.
3. Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2019 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Ref. II zum Haushalt anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 20

47/050/2018

Errichtung einer Zweigstelle der Sing- und Musikschule in Uttenreuth

Sachbericht:

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Musikschule ermöglicht auch Schülerinnen und Schülern im weiteren Umkreis einen Musikschulunterricht, welcher durch ortsnahe Angebote erreichbar, durch soziale Gebühren bezahlbar und ohne Aufnahmebeschränkungen zugänglich gestaltet werden kann (gemäß KGST-Gutachten Musikschule vom Mai 2012).

Die Grundschule Uttenreuth ist eine „Musikalische Grundschule“, in der Musik schon immer einen hohen Stellenwert hat. Sie sucht dauerhaft einen Kooperationspartner, der, wie in den Grundschulen in Erlangen, für eine hohe Qualität, Verlässlichkeit und Kontinuität des Angebots sorgt. Die Gemeinde Uttenreuth kam auf die Stadt Erlangen zu mit der Bitte, Kooperationspartner der Grundschule zu werden.

Die Möglichkeit, musikalische Bildung niedrigschwellig, wohnortnah und in einer vertrauten Umgebung zu erhalten, ist für Kinder und Familien eine besondere Chance. Die Sing- und

Musikschule hat daher Interesse daran, dieses System auch anderen Gemeinden/Familien zur Verfügung zu stellen.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Kinder und Familien der Gemeinde Uttenreuth haben die gleiche Chance auf musikalische Bildung wie Erlanger Kinder.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist ein Angebot von insgesamt acht Unterrichtseinheiten und einer Unterrichtsstunde für die Leitungstätigkeit der Außenstellenleitung vor Ort. Das Angebot setzt sich zusammen wie folgt:

Musikalische Grundausbildung (zwei Unterrichtseinheiten)

Singklasse – Kinderchor (zwei Unterrichtseinheiten)

Instrumentalunterricht in der Großgruppe (vier Unterrichtseinheiten).

Alle Lehrkräfte sind bei der Sing- und Musikschule angestellt. In Uttenreuth wohnende Lehrkräfte werden, falls möglich, bevorzugt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit dem Schuljahr 2019/2020 soll mit der Außenstelle begonnen werden.

4. Ressourcen

Der Stadt Erlangen entstehen keine Kosten. Es ist jedoch erforderlich, eine Stelle mit einem Kontingent von 9 Stunden einzurichten.

Im Gegensatz zur bestehenden Kooperation mit der Gemeinde Möhrendorf wird die städtische Sing- und Musikschule den Unterricht organisieren, leiten und überwachen, die Unterrichtsverträge mit den Erziehungsberechtigten abschließen und die Entgelte vereinnahmen. Die Gemeinde Uttenreuth erstattet der Stadt Erlangen die vollen Personalkosten abzüglich der Entgelte, die durch die Eltern entrichtet werden, sowie der anteiligen Zuschüsse des Freistaats Bayern. Darüber hinaus stellt sie bzw. die Grundschule Unterrichtsräume und Unterrichtsinstrumente zur Verfügung.

In der Verwaltung der Erlanger Sing- und Musikschule sind ca. 100 Kinder mehr zu verwalten. Die Personalverwaltung Erlangen berechnet die anteiligen Personal- und Verwaltungskosten für die Gemeinde Uttenreuth, die Sing- und Musikschule berechnet die erhaltenen Entgelte und Zuschüsse. Die Gemeinde Uttenreuth zahlt der Stadt Erlangen zusätzlich die entsprechenden Verwaltungskosten.

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Personalkosten (brutto):	19.175 €	bei Sachkonto:
Verwaltungskosten	4.829 €	bei Sachkonto:
Schülerentgelte durchschnittlich	10.838 €	bei Sachkonto:

Staatzzuschuss	4.829 €
Weitere Ressourcen (Durchschnitt)	8.182 € (durch Gemeinde Uttenreuth zu ersetzen)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen wird beauftragt, eine Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Uttenreuth über die Durchführung des Musikschulunterrichts in der Grundschule Uttenreuth auszuhandeln. Die Details zur Zusammenarbeit werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Beauftragung geschieht vorbehaltlich der Stellenschaffung mit einem Volumen von 8 Stunden für Unterricht und 1 Stunde für die Leitung sowie vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken im Wege der Zweckvereinbarung gem. Art. 7 KommzVG.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 21	511/055/2017
Gesamtkonzept für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	

Sachbericht:

Im gemeinsamen Bildungs- und Jugendhilfeausschuss am 20.07.2017 wurde ein Sachstandsbericht Jugendsozialarbeit an Schulen eingebracht. In dieser Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, zumindest eine weitere Schule zeitnah mit einer solchen Stelle auszustatten. Der Bedarf für diese weitere Jugendsozialarbeiterstelle wurde im Jugendhilfeausschuss am 10.10.2017 für die Michael-Poeschke-Grundschule festgestellt.

Weiter wurde die Verwaltung beauftragt, ein Gesamtkonzept für die JaS zu erarbeiten und Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Aktueller Ausbaustand der Jugendsozialarbeit an Schulen in Erlangen Jugendsozialarbeit an Schulen beim Stadtjugendamt Erlangen.

Schule, Umfang

Schule-Schulart		Stunden	Sonstiges
Eichendorff-Mittelschule		30 28,5	
Hermann-Hedenus- Mittelschule-West		39	
Hermann-Hedenus- Mittelschule-Nord		39	

Ernst-Penzoldt- Mittelschule		39		
Ernst-Penzoldt- Mittelschule- Übergangsklassen ganztags		39	ESF-Förderung	
Berufsschule		39		
Werner von Siemens-Realschule		39		
Grundschule an der Brucker Lache		39		
Max und Justine Elsner Schule		30		
Hermann-Hedenus-Grundschule		33		
Mönauschule		30		
Friedrich-Rückert-Grundschule		39		
Pestalozzischule		39		
Sonderpädagogisches Förderzentrum, Mittelschulalter		39		
Michael-Poeschke-Grundschule		19,5	Ab September 2018	

Folgende Grundschulen haben starkes Interesse bzw. wurde teils hoher Bedarf an einer JaS-Fachkraft rückgemeldet: (in Klammer die Schülerzahl im Schuljahr 2017/18)

GS Tennenlohe (182), GS Frauenaurach (174), Adelbert-Stifter-Schule (498), GS Büchenbach-Dorf (198) und Förderzentrum-Liegnitzerstraße (190)

Interessenbekundungen aus den Bereichen Realschule, Wirtschaftsschule und Gymnasien:

Marie-Therese- (734) , Ohm- (1179) und Emmy-Noether-Gymnasium (729); Realschule am Europakanal (893)

Die Berufsschule (2832) und die Pestalozzi-Grundschule (268), beide mit einer Ganztagskraft JaS ausgestattet, meldeten aufgrund eines erhöhten Bedarfs an ihren Schulen schriftlich zusätzlichen Bedarf an einer weiteren Fachkraft an.

Nach den aktuellen Förderrichtlinien sind Stellen in Mittelschulen, Grundschulen, Förderschulen und in begründeten Fällen Realschulen vom Grunde her förderfähig. Nicht förderfähig sind Wirtschaftsschulen und Gymnasien.

Eine Erhöhung der staatl. Förderung wäre ebenso wie die Aufnahme der bisher nicht förderfähigen Schularten dringend angezeigt.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Soweit die Schulen den Ausbau mit Jugendsozialarbeit an Schulen wünschen und ein entsprechender Bedarf durch den Jugendhilfeausschuss festgestellt wird und dieser förderfähig ist, werden diese Schulen mit JaS ausgestattet. Der Umfang der jeweiligen Stelle richtet sich u.a. an der Schülerzahl, dem Sozialindex in diesem Bereich und individuellen Merkmalen der betreffenden Schule.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt eine Priorisierungsliste für die Schulen vor, die bisher noch über keinen Jugendsozialarbeiter/in verfügen.

Bei den Grundschulen sieht die Verwaltung folgende Dringlichkeit in der folgenden Reihenfolge: GS Büchenbach-Dorf, Förderschule Grundschulbereich. die Priorisierung wird noch mit dem Staatl. Schulamt abgestimmt.

Alle geförderten JaS-Stellen sind bei Amt 51/ Abt. Soziale Dienste angesiedelt und sind dort ein wichtiger Teil der Präventions- und Bildungskette in der Abteilung Soziale Dienste und somit im Jugendamt. Für die förderungsfähigen Stellen soll, so der Vorschlag der Verwaltung, diese Umsetzung beibehalten werden. Für die Gymnasien ist Amt 51 in der Klärungs- und Austauschphase mit anderen Städten in Bayern. Hier wird u.a. die Finanzierung und die Frage einer Übertragung der Aufgabe an einen freien Träger geprüft.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung erstellt einen Zeitplan für die Umsetzung des Gesamtprogramms, der dann sukzessive in den kommenden Jahren abgearbeitet wird. Es wird vorgeschlagen, jedes Jahr, vorbehaltlich der Entscheidungen zum Stellenplan, zwei Schulen mit Jugendsozialarbeit auszustatten, beginnend mit dem Schuljahr 2018/19.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Eine Ganztagesstelle für eine JaS-Fachkraft kostet nach den Personaldurchschnittskosten, Eingruppierung S 12, 58.200,00 €, nach Abzug der Förderung (16.400,00) entstehen jährliche Gesamtkosten für die Stadt in Höhe 41.800,00 €. Die Förderung reduziert sich im Verhältnis der Wochenarbeitsstunden.

Die Verwaltung beantragt bei allen neuen Stellen, soweit förderrechtlich möglich, die entsprechende Förderung beim Freistaat.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss stellt den Bedarf für Jugendsozialarbeit an Schulen für die unten aufgezeigten Schulen fest.
2. Der Stadtrat befürwortet die aufgezeigte Vorgehensweise der Umsetzung.
3. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 22

50/105/2018

Vergabe des "Teilhabeplans für Senioren in Erlangen"

Sachbericht:

1 Gegenstand der Beschaffung und anzuwendende Vorschriften:

- | | | | |
|---|------------------------------|---------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bauleistungen (VOB/A) | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Freiberufliche Leistungen | VgV <input type="checkbox"/> | nur städt. VR | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Lieferleistungen und sonstige Dienstleistungen | VgV <input type="checkbox"/> | VOL/A | <input type="checkbox"/> |

2 Art der Vergabe

Überschreitung des aktuellen EU-Schwellenwertes? JA NEIN

2.1 Art der Vergabe bei Überschreitung des aktuellen EU – Schwellenwertes

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb
- Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- Freihändige Vergabe ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb

2.2 Art der Vergabe bei Überschreitung des aktuellen EU – Schwellenwertes

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsverfahren ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb
- Wettbewerblicher Dialog

3 Begründung für die gewählte Vergabeart

Für die Erstellung des Teilhabepfandes für Seniorinnen und Senioren in Erlangen wurde als Vergabeart die freihändige Vergabe für freiberufliche Leistungen gewählt, da die durch das Institut zu erbringende Leistung nicht abschließend beschreibbar ist und innovative Vorschläge/ Module durch die Institute gewünscht waren. Die Leistung soll individuell auf die Besonderheiten und Gegebenheiten in der Stadt Erlangen erarbeitet und umgesetzt werden.

4 Begründung für den Vergabevorschlag

Aufgrund der demografischen Entwicklung der Stadtgesellschaft auf der einen Seite und der zunehmenden Diversität des Alters auf der anderen Seite wurde die Notwendigkeit erkannt einen Teilhabepfand für Seniorinnen und Senioren zu entwickeln und so eine Gesellschaft des langen Lebens vor Ort zu gestalten.

Seitens der Verwaltung wurde bei der Auswahl der Konzepte der Fokus auf folgende Schwerpunkte gelegt:

- Herausarbeiten des stadt-eigenen Profils
- Starke Bürgerbeteiligung während des gesamten Prozesses
- Nutzung der umfangreichen Basisdaten der Abteilung Statistik und Stadtforschung und enge Beteiligung bei der Operationalisierung der Befragungsaktionen
- Sozialraumorientierte Ausrichtung

Das Konzept der Firma SOKO hat den Vorgaben in der Ausschreibung am besten entsprochen:

Bei der Bewertung der Konzepte war es dem Fachamt wichtig individuelle, bürgernahe und innovative Konzepte für die spezifischen Belange Erlangens zu erhalten. Eine Übertragung anderer, zahlreich existierender Standardkonzepte konnte den Anforderungen nicht entsprechen.

In einer Bewertungsmatrix wurden eben diese Kriterien formuliert und nach einer Präsentation der Konzepte durch die Institute von einem fachübergreifenden Kompetenzteam (Ref V, Mitarbeiter/innen Amt 50 und Amt 13, Mitarbeiter der Abteilung Statistik und Stadtforschung) bewertet. Der Preis floss mit 30 % und die Qualität (einschließlich Erfahrungen und Referenzen) mit 70 % in die Bewertung ein.

5 Haushaltsmittel

Haushaltsmittel JA, im Hh 2018 eingestellt NEIN

Die Fragen einer staatlichen oder sonstigen Zuschussprüfung sind geprüft und stehen einer Vergabe nicht entgegen.

Ergebnis der Zuschussprüfung:

6 Vermerk des Revisionsamtes (RevA)

Die Vergabeunterlagen haben dem RevA vorgelegen und wurden gemäß Ziffer 5.3 der städtischen Vergaberichtlinien einer Kurzprüfung unterzogen.

Die Prüfungshandlungen ergaben keine Anhaltspunkte, die einem

Vergabebeschluss entgegenstehen.

- Ein Vergabebeschluss erscheint vertretbar. Die Vergabestelle erhielt Prüfungsbemerkungen des RevA zur Beachtung (siehe Prüfungsvermerk).
- Ein Vergabebeschluss kann wegen erheblicher Verfahrensmängel aus Sicht des RevA **nicht** erfolgen (siehe Prüfungsvermerk).

.....03.04.2018, i.A. M. Klein.

Revisionsamt: Datum, Unterschrift

Ergebnis/Beschluss:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2017 wurde die Verwaltung beauftragt einen Teilhabeplan für Seniorinnen und Senioren in Erlangen zu entwickeln; die Unterstützung durch ein Beratungsunternehmen wurde für erforderlich erachtet und ein Gesamtbetrag i.H.v. von 50.000 € befürwortet.

Mit Schreiben vom 05.02.2018 wurden fünf Beratungsinstitute aufgefordert entsprechende Angebote abzugeben. Vier dieser fünf Beratungsunternehmen haben Angebote eingereicht und ihre Konzeptideen am 15.03.2018 präsentiert.

Das Auswahlgremium hat sich für die Vergabe an die SOKO Institut GmbH, Ritterstr. 19, 33602 Bielefeld entschieden. Das Auftragsvolumen beträgt 35.938,00 € (brutto).

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 23

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden keine Anfragen in öffentlicher Sitzung gestellt.

Sitzungsende

am 18.04.2018, 18:05 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Erlanger Linke: